OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200211/8/BMa/TK

Datum:
Linz, 26. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des Florian A M M, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M A, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15.02.2023, GZ: VStV/923300230444/2023, wegen Übertretung des Mediengesetzes (MedienG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.02.2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird mit der Maßgabe bestätigt, dass die Zitierung des Mediengesetzes jeweils „BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 148/2020 und die vorgeworfene Tatzeit „27.11.2021“ (an Stelle „27.11.2022“) lautet.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 80 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde – Behörde) vom 15.02.2023, GZ. VStV/923300230444/2023, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Datum/Zeit: 27.11.2022
Ort: x

Sie haben es als Medieninhaber von R GmbH sohin als Medieninhaber der Website x unterlassen, auf dieser Website mit Namen oder Firma mit Unternehmensgegenstand, mit Wohnort, Sitz x den Medieninhaber dieser Website und die Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers anzugeben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 25 Abs. 2 Mediengesetz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. €400,00	0 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 27 Mediengesetz

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 40,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 440,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend führt die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, der Bf habe als Verantwortlichen „T M“ angegeben. Mit diesen Angaben sei die Person nicht identifizierbar. Es sei auch lediglich eine Firmenadresse angegeben worden, obwohl eine Firma noch nicht bestanden habe. Der Bf habe damit die Offenlegungspflichten gemäß § 25 Abs. 2 Mediengesetz nicht erfüllt.

1.3. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der mangelhafte Beweiswürdigung sowie Verletzung von wesentlichen Verfahrensvorschriften geltend gemacht wurde.

Ausgeführt wurde, dass der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit medienrechtlich nicht verantwortlich gewesen sei. Es sei weder ein objektives noch ein subjektives Fehlverhalten des Bf vorgelegen.

Abschließend wurden die Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie auf Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu auf Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Zurückverweisung an die LPD OÖ oder Abänderung des Straferkenntnisses durch Herabsetzung der Strafhöhe gestellt.

2.1. Mit Schreiben vom 14.03.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem LVwG OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

2.2. Am 05.02.2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu der der Rechtsvertreter des Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde gekommen sind.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Zur vorgeworfenen Tatzeit am 27.11.2021 hat sich die GmbH „R“ noch in Gründung befunden und sie war daher keine juristische Person, deren Organe medienrechtlich zur Verantwortung gezogen werden hätten können. Zur vorgeworfenen Tatzeit wurde ein medienrechtlich relevanter Inhalt auf der Internetseite „x“ platziert.

In einer Anzeige vom 31.01.2022 wurde das unter der vorgenannten Internet-adresse am 27.11.2021 abrufbare Impressum dargestellt. Dieses lautet wie folgt:

„Impressum:
R (GmbH in Gründung), x
Kontakt: x
Die Redaktion von R agiert als Autorenkollektiv.
Medienrechtlich verantwortlich ist T M

Blattlinie [...]

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz
R
(GmbH in Gründung)
x“

Verantwortlich für die genannte Internetseite und damit insbesondere auch für die richtige Darstellung des Impressums war am 27.11.2021 der Bf.

Das bekämpfte Straferkenntnis vom 31.01.2023, GZ: VStV/923300230444/23, führt als Tatzeit „27.11.2022“ (und nicht wie vorgeworfen 2021) an.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorliegenden Behördenakt, insbesondere aus der Anzeige vom 31.01.2022 sowie der Stellungnahme des Bf vom 18.05.2022 und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.02.2024 ergibt.
Mit Schreiben der LPD OÖ vom 02.03.2022 wurde der handelsrechtliche Geschäftsführer der R GmbH (in Gründung) an der Adresse x, zur Rechtfertigung des Tatvorwurfs mit angegebener Tatzeit „27.11.2021“ aufgefordert.
Eine, abgesehen von einer Ergänzung um den Tatort (R GmbH (in Gründung), x), inhaltsgleiche Aufforderung erfolgte am 20.04.2022 von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, diesmal an den handelsrechtlichen Geschäftsführer der erwähnten GmbH unter der Adresse x.
Der Bf hat in seinem Schreiben vom 18.05.2022 auf das behördliche Schriftstück vom 20.04.2022 Bezug genommen.

Dass der Bf am 18.05.2022 rechtlich Verantwortlicher der sich zu diesem Zeitpunkt noch in Gründung befindlichen GmbH war und die Geschäfte bis zur endgültigen Gründung geführt hat, wird von ihm selbst in seiner oben erwähnten Stellungnahme dargestellt. Weiters führt der Bf in diesem Schreiben aus, er sei stets als Gesellschafter der GmbH vorgesehen gewesen, es habe jedoch im Zuge der Gründung unvorhersehbare Komplikationen gegeben, die den Gründungsvorgang verzögert hätten. Letztendlich sei er selbst dann als Geschäftsführer vorgesehen gewesen und im Zuge der Gründung sei auch noch die Gewerbeanmeldung mit dem Magistrat Linz abzuklären gewesen.
Es sei überlegt worden, welche Informationen im Impressum fehlen könnten und die Formulierungen seien nochmals präzisiert worden.
In keinem Fall liege eine böswillige Absicht vor, alle Handlungen seien umsichtig erfolgt und im guten Glauben auf ihre Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit.
Somit ist schon alleine aus dem Vorbringen des Bf abzuleiten, dass er nicht nur von Anfang an in den Gründungsprozess involviert, sondern selbst und alleine für das Medium verantwortlich war.
Der im Impressum der Webseite „x“ zur vorgeworfenen Tatzeit angeführte „T M“ wurde vom LVwG als Zeuge unter der auf der Internetseite angegebenen Adresse von „R“ zur öffentlichen mündlichen Verhandlung geladen. Die Ladung zur Verhandlung wurde mit dem Vermerk „unbekannt“ retourniert.

In der mündlichen Verhandlung beim LVwG OÖ wurde außer Streit gestellt, dass das Impressum der „R“ zur vorgeworfenen Tatzeit nicht der geforderten

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz entsprochen hat (Seite 2 des Verhandlungsprotokolls des LVwG OÖ vom 02.02.2024).

Weder den Angaben des Bf in seiner Stellungnahme vom 18.05.2022 noch jenen seines Rechtsvertreters in der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim LVwG können Angaben zur Identität des T M entnommen werden, obwohl der Bf sich nach seinen Angaben bereits im Gründungsstadium der „R GmbH“ um die Angelegenheiten der sich in Errichtung befindlichen GmbH gekümmert hat und schließlich auch handelsrechtlicher Geschäftsführer dieser war, sodass er, als ständig mit dem Medium Befasster, Angaben zur Person des T M hätte machen können, sofern diese Person auch tatsächlich existiert.
Die Behauptung des Bf, nicht er selbst sondern T M sei zur vorgeworfenen Tatzeit medienrechtlicher Verantwortlicher gewesen, wird damit als Schutzbehauptung qualifiziert.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:
3.3.1.
§ 25 Abs. 2 Mediengesetz:
Anzugeben sind der Medieninhaber mit Namen oder Firma, Unternehmensgegenstand, Wohnort oder Sitz (Niederlassung) und den Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers, im Falle des Bestehens eines Aufsichtsrates auch dessen Mitglieder. Darüber hinaus sind für sämtliche der an einem Medieninhaber direkt oder indirekt beteiligten Personen die jeweiligen Eigentums-, Beteiligungs-, Anteils-, und Stimmrechtsverhältnisse anzugeben. […]

§ 27 Mediengesetz:
(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen, wer
1. der ihm obliegenden Pflicht zur Veröffentlichung eines Impressums oder der im § 25 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder bei Veröffentlichung unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder seine Auskunftspflicht verletzt;
[…]
(2) Für die örtliche Zuständigkeit ist im Fall der Verletzung des § 24 der Herstellungsort, sonst der Sitz des Medienunternehmens, wenn aber das Medium nicht von einem Medienunternehmen verbreitet wird, der Verlagsort maßgeblich.

3.2.2.
Nach den Feststellungen war der Bf bereits am 27.11.2021 Verantwortlicher des Mediums. Damit aber wäre es an ihm gelegen, vollständige und richtige Angaben zum Medium in dessen Impressum zu machen. Obwohl sich die Firma noch in Gründung befunden hat und keine Rechtspersönlichkeit besessen hat, wurde nur

der noch dazu unrichtige Name einer verantwortlichen Person angeführt, als bereits ein medienrechtlich relevanter Artikel auf der Homepage platziert wurde.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (vgl. VwGH vom 13.07.2022, Ra 2022/02/0100) kann das LVwG eine mangelnde Mitwirkung des Beschuldigten im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül ziehen.

Weil der Bf seiner Mitwirkungspflicht im Rahmen der Beweiserhebung nicht nachgekommen ist und lediglich bestritten hat, selbst zur vorgeworfenen Tatzeit medienrechtlich Verantwortlicher gewesen zu sein, ohne die Identität des angeblichen medienrechtlich Verantwortlichen preiszugeben oder entsprechende Anträge zur Klärung dessen Identität zu stellen, ist der belangten Behörde nicht entgegenzutreten, dass sie gegenständlich von der Verantwortlichkeit des Bf ausgegangen ist und das Strafverfahren gegen diesen geführt hat.

Weil der Bf als medienrechtlich Verantwortlicher zur vorgeworfenen Tatzeit anzusehen ist, hat er das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt:

Im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit. Diese ist bereits bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Vom Bf wird zur subjektiven Tatseite ausgeführt, dass in keinem Fall eine böswillige Absicht vorliege und alle Handlungen umsichtig erfolgt seien und im guten Glauben auf ihre Vollständigkeit und Rechtsmäßigkeit.
Dem Bf wäre es als medienrechtlich Verantwortlichem einer Internetseite oblegen, sich hinsichtlich der erforderlichen Angaben des Impressums zu informieren und dafür zu sorgen, dass diese richtig und vollständig gemacht werden. Indem er dies unterlassen hat, hat er zumindest fahrlässig gehandelt.
Die vorgeworfene Übertretung ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten des Bf keine Feststellungen getroffen, der Bf hat diesbezüglich auch keine Angaben gemacht, sodass von einem durchschnittlichen Einkommen von ca. 2.000 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten bei der Strafbemessung ausgegangen wird. Der Strafmilderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit wurde von der belangten Behörde ebenso wenig berücksichtigt wie die lange Verfahrensdauer, erstreckt sich das gegenständliche Verfahren doch bereits über ca. zwei Jahre und drei Monate.

Trotz Berücksichtigung der zusätzlichen Strafmilderungsgründe war die verhängte Geldstrafe von 400 Euro nicht herabzusetzen, wurde doch der mögliche Strafrahmen, der bis zu 20.000 Euro reicht, lediglich zu 2 % ausgeschöpft. Die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe ist erforderlich, um zum einen dem Bf die Unrechtmäßigkeit seiner Tat vor Augen zu führen und zum anderen Aspekten der Generalprävention ausreichend Rechnung zu tragen.

3.3.5. Zur Fundstellenpräzisierung wird ausgeführt: Weil es sich bei der sogenannten Fundstelle um ein Erfordernis gemäß § 44a VStG handelt (siehe die dazu ergangene Rechtsprechung (vgl. VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328 nwN), war der Spruch des Straferkenntnisses der Behörde entsprechend zu präzisieren.

3.3.6. Eine Korrektur der vorgeworfenen Tatzeit (27.11.2021 anstelle von 27.11.2022) konnte erfolgen, weil in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 20.04.2022, auf die sich der Bf in seinem Schreiben vom 18.05.2022 bezogen hat, die Tatzeit richtig mit „27.11.2021“ angegeben war. Damit wurde die erforderliche Verfolgungshandlung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist gesetzt und es handelt sich im angefochtenen Straferkenntnis offensichtlich um einen bloßen Schreibfehler, der berichtigt werden konnte.

Zu II: Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Dieser Betrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

Es waren daher Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 80 Euro festzusetzen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu III: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im vorliegenden Fall waren im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann